

Erlasstitel	Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV)
SGS-Nr.	211.71
GS-Nr.	30.491
Erlass-Datum	8. Januar 1991
In Kraft seit	1. Januar 1991
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV)¹

Vom 8. Januar 1991

GS 30.491

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 158 des Gesetzes vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) sowie auf § 18 des Gesetzes vom 17. Oktober 2002³ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) beschliesst:⁴

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verrichtungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und im kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind.

§ 2 Umfang der Gebühr

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung des Aktes sowie die notwendigen Mitteilungen.

² Zustimmende und ablehnende Entscheide sind gleichermaßen gebührenpflichtig.

³ Auslagen für Erhebungen (Gutachten, Sachverständigenberichte usw.), Fahrten, Veröffentlichungen, Porti, Telefongespräche usw. werden besonders in Rechnung gestellt. Für die einzelnen Geschäfte können Pauschalen gemäss den durchschnittlich anfallenden Auslagen festgelegt werden.⁶

⁴ Für Fotokopien können neben den Gebühren pro Seite 1 Fr. erhoben werden.⁷

⁵ Werden mehrere Rechtsgeschäfte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst,

¹ Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² GS 31.153, SGS 211

³ GS 34.809, SGS 212

⁴ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁵ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁶ Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁷ Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

so wird für jedes einzelne die volle Gebühr erhoben, soweit diese Verordnung nicht spezielle Ansätze vorsieht. Die Grundbuchgebühren werden immer für jeden einzelnen Vorgang verrechnet.¹

§ 2a² Bemessung der Aufwandgebühren

¹ Die festen Gebührensätze dieser Verordnung sind nach dem Prinzip der Vollkostendeckung und nach zeitlicher Gewichtung für die einzelnen Dienstleistungen festgelegt.

² Wo bezüglich der Gebühren der Notariate der Bezirksschreibereien sowie der Grundbuch- und Erbschaftsämtler eine Verrechnung nach Zeitaufwand vorgesehen ist, gelten die folgenden Ansätze:

- a. Notarinnen und Notare: 250 Franken pro Stunde;
- b. Weitere Mitarbeitende der Bezirksschreibereien: 90 Franken pro Stunde.

³ Die festen Gebührenansätze für mehrwertsteuerpflichtige Vorgänge sowie die Stundenansätze enthalten die Mehrwertsteuer.

§§ 3 und 4³

§ 4a⁴ Gebühren in ausserordentlich aufwändigen Fällen

Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr über den Gebührenrahmen im Umfang des ausserordentlichen Mehraufwands erhöht werden.

§ 4b⁵ Vorbereitung durch Dritte

Werden Dokumente durch Dritte vorbereitet und der Behörde vorgelegt, so ist die volle Gebühr geschuldet.

§ 4c⁶ Gebührenreduktion bei Missverhältnis zum Geschäftswert

Wird in einer öffentlichen Urkunde der Wert des Geschäftsgegenstandes festgelegt und übersteigen die für die Dienstleistung bestimmten festen Gebührenansätze diesen Wert, so ist die Gebühr um die Hälfte zu reduzieren.

§ 5⁷ Gebühr für nicht zustandegekommene Geschäfte bzw. bei Absehen von Massnahmen⁸

¹⁻⁹ Eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand ist zu erheben:

1 Ergänzung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.
 2 Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.
 3 Aufgehoben am 21. Dezember 2004 (GS 35.433), mit Wirkung ab 1. Januar 2005.
 4 Fassung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.
 5 Ergänzung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.
 6 Ergänzung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.
 7 Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.
 8 Fassung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.
 9 Fassung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.

- a. bei Rückzug eines ganz oder teilweise vorbereiteten Geschäftes;
- b. bei Nichtzustandekommen eines Geschäftes;
- c. bei Verfahren, die von Amtes wegen einzuleiten sind, und bei denen von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.

^{1 bis} Auf die Erhebung einer Gebühr ist im Falle von § 17a Absatz 3 zu verzichten. Eine Reduktion der Gebühr erfolgt im Falle von § 17a Absatz 2.¹

² Die Gebühren für die Ausfertigung von notariellen Urkunden werden der anmeldenden Partei in Rechnung gestellt. Bei mehreren Anmeldenden kann die ganze Rechnung einem der beiden auferlegt werden.

§ 6² Gebührentragung

¹ Wer eine Anmeldung einreicht oder eine Amtshandlung veranlasst, haftet für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen.

² Die Vertragsparteien haben je die Hälfte der Gebühren zu entrichten, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

^{2 bis} Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, werden beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.³

³ Mehrere Partner einer Vertragspartei haften solidarisch für die in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen.

^{3 bis} Im Bereich des Kindesschutzrechts haften die Eltern für die in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen solidarisch.⁴

⁴ Es kann ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr einverlangt werden. Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, können verweigert werden, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist.

§ 7 Gebührenverfügung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden mit Abschluss der Amtstätigkeit in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

³ Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, weitere Mahnungen werden mit 40 Fr. pro Mahnung in Rechnung gestellt.⁵

1 Ergänzung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.
 2 Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.
 3 Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.
 4 Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.
 5 Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

§ 9 Gebührenbefreiung

¹ Keine Gebühren werden erhoben beim Erwerb von Liegenschaften, Abschluss von Tauschverträgen, bei der Begründung und Übertragung von Kaufrechten an Liegenschaften sowie bei der Eintragung von Dienstbarkeiten durch den Kanton und seine unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Sie bezahlen bei Verkäufen und der Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten für ihren Hälfteanteil ebenfalls keine Gebühren.¹

² Für alle übrigen Geschäfte dieser Verordnung bezahlen die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die ordentlichen Gebühren.²

§ 10³ Gebührenerlass

¹ Aufwandgebühren und Auslagen können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint.

² Promillegebühren können auf Gesuch hin natürlichen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

³ Das Gesuch muss in jedem Fall vor Einleitung einer Betreuung gestellt werden.

§ 11 Zuständigkeit für Gebührenerlass

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für den Erlass kantonaler Gebühren dieser Verordnung bis zum Betrag von 5'000 Fr., der Regierungsrat für höhere Gebühren zuständig.⁴

² Der Gemeinderat und in den Fällen von § 17 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind für den Erlass von gemeindeeigenen Gebühren zuständig.⁵

§ 12⁶**B. Gebühren für den Kanton****§ 13⁷ Gebühren betreffend Namensänderungen, Adoptionen, internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz**

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Namensänderung (ZGB 30 Absatz 1) | 500 - 2'000 Fr. |
| 2. Adoption (ZGB 268 Absatz 1) | 700 - 2'000 Fr. |

¹ Fassung vom 29. November 1994 (GS 31.830), in Kraft seit 1. Januar 1995.

² Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 9. Dezember 2002 (GS 34.721), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Fassung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.

⁵ Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁶ Aufgehoben am 9. Dezember 2002 (GS 34.721), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

⁷ Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Adoptionsbescheinigung (BG-HAÜ 12) ¹ | 50 - 200 Fr. |
| 4. Bewilligungen und Entscheide im Hinblick auf internationale Adoption; vorbehalten bleibt Ziffer 2 | 500 - 2'000 Fr. |
| 5. Bescheinigungen, Bestätigungen in den Bereichen Namensänderung, Adoption sowie Haager Kindesschutzübereinkommen ² und Haager Erwachsenenschutzübereinkommen ³ ; vorbehalten bleibt Ziffer 3 | 50 - 500 Fr. |

§ 14⁴ Notariatsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. <i>Eigentum</i> | Fr. |
| a. Vertrag auf Eigentumsübertragung an Grundstücken (Kauf, Tausch Schenkung (ZGB 657)) | 1'404.00 |
| b. Weiteres Grundstück im selben Vertrag auf Eigentumsübertragung | 43.20 |
| c. Realteilung von Gesamt- und Miteigentum | 1'404.00 |
| d. Vorvertrag (OR 216 II) über Grundstücke | 1'404.00 |
| e. Begründung Stockwerkeigentum, inkl. aller erforderlichen Begründungen oder Umlagerungen von Parzellen, Eigentum, Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechten | 3'024.00 |
| f. Änderung Stockwerkeigentum | 972.00 |
| g. Aufhebung Stockwerkeigentum | 2'700.00 |
| h. Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts, inkl. aller erforderlichen Begründungen oder Umlagerungen von Parzellen, Eigentum, Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundpfandrechten | 1'944.00 |
| i. Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts | 594.00 |
| j. Subjektiv-dingliche Verknüpfung einer Anmerkungsparzelle | 432.00 |
| k. Subjektiv-dingliche Verknüpfung einer Anmerkungsparzelle, im Rahmen eines anderen Vertrags | 108.00 |
| 2. <i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i> | |
| a. Errichtung einer Nutznießung an Grundstück (ZGB 746) in Einzelurkunde | 756.00 |
| b. Errichtung einer Nutznießung an Grundstück (ZGB 746) in anderem Rechtsgeschäft | 162.00 |
| c. Änderung einer Nutznießung an Grundstück in Einzelurkunde | 216.00 |

¹ SR 211.221.31

² SR 0.211.231.011

³ SR 0.211.232.1

⁴ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

6	211.71
d. Änderung einer Nutzniessung an Grundstück in anderem Rechtsgeschäft	108.00
e. Errichtung eines Wohnrechts (ZGB 776) in Einzelurkunde	756.00
f. Errichtung eines Wohnrechts (ZGB 776) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
g. Änderung eines Wohnrechts in Einzelurkunde	216.00
h. Änderung eines Wohnrechts in anderem Rechtsgeschäft	108.00
i. Errichtung eines Grenzbaurechts	756.00
j. Errichtung eines Näherbaurechts	756.00
k. Errichtung einer anderen Dienstbarkeit (ZGB 730 ff.)	756.00
l. Inventar über Nutzniessungsgegenstände (ZGB 763) in Einzelurkunde	702.00
m. Inventar über Nutzniessungsgegenstände (ZGB 763) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
n. Errichtung einer Grundlast (ZGB 782 ff.)	756.00
3. Anmerkungen	
a. Änderung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in Einzelurkunde	216.00
b. Änderung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
c. Aufhebung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in Einzelurkunde	216.00
d. Aufhebung gesetzliche Eigentumsbeschränkung (ZGB 680) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
4. Vormerkungen	
a. Errichtung Kaufsrecht über Grundstücke (OR 216 II) in Einzelurkunde	1'404.00
b. Errichtung Kaufsrecht über Grundstücke (OR 216 II) in anderem Rechtsgeschäft	324.00
c. Errichtung Rückkaufsrecht über Grundstücke in Einzelurkunde	1'404.00
d. Errichtung Rückkaufsrecht über Grundstücke in anderem Rechtsgeschäft	324.00
e. Errichtung Vorkaufsrecht über Grundstücke in Einzelurkunde	1'404.00
f. Errichtung Vorkaufsrecht über Grundstücke in anderem Rechtsgeschäft	324.00
g. Errichtung Schenkungsrückfall bei Grundstücken (OR 247) in Einzelurkunde	756.00
h. Errichtung Schenkungsrückfall bei Grundstücken (OR 247) in anderem Rechtsgeschäft	108.00

7	211.71
i. Aufhebung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in Einzelurkunde	216.00
j. Aufhebung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
k. Änderung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in Einzelurkunde	216.00
l. Änderung gesetzliches Vorkaufsrecht (ZGB 682, GBV 71a) in anderem Rechtsgeschäft	108.00
m. Aufhebung des Teilungsanspruchs bei Miteigentum, (ZGB 650)	162.00
n. Andere Vormerkungen, Beurkundung in Einzelurkunde	216.00
o. Andere Vormerkungen, Beurkundung in anderem Rechtsgeschäft	108.00
5. Grundpfandrechte (ZGB 799)	
a. Errichtung Grundpfandrecht in Einzelurkunde	388.80
b. Errichtung Grundpfandrecht in anderem Rechtsgeschäft	108.00
c. Erhöhung Schuldsomme	388.80
d. Pfandvermehrung	388.80
e. Änderung der Vertragsbestimmungen	388.80
f. Umwandlung Pfandrecht	388.80
g. Pfandrechtsteilung / Zusammenlegung	388.80
h. Erhöhung Maximalzins	388.80
6. Grundstücksmutationen	
a. Aufteilung und Vereinigung von Grundstücken	1'782.00
b. Beurkundung einer privaten Baulandumlegung (BauG 72)	2'700.00
7. Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft	
a. Gründung (OR 620 ff.)	1'026.00
b. Protokoll VR zur Konstituierung	54.00
d. Kapitalerhöhung, GV-Beschluss (OR 650)	1'026.00
e. Kapitalerhöhung Verwaltungsratsbeschluss (Durchführung)	54.00
f. Kapitalherabsetzung (732 OR), GV-Beschluss	1'026.00
g. Kapitalherabsetzung Feststellungsurkunde (734 OR)	54.00
i. Beschluss der Generalversammlung (Statutenänderung oder anderes)	54.00
k. Weiterer Beschluss in derselben Urkunde	54.00
l. Nachliberierung (VR-Protokoll in öffentlicher Urkunde)	54.00

8.	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>	
a.	Gründung (OR 620 ff.)	1'026.00
b.	Protokoll Geschäftsführung zur Konstituierung	54.00
c.	Kapitalerhöhung, Beschluss der Gesellschafterversammlung (OR 650)	1'026.00
d.	Kapitalerhöhung Beschluss der Geschäftsführung (Durchführung)	540.00
e.	Kapitalherabsetzung (782, 732 OR), GV-Beschluss	1'026.00
f.	Kapitalherabsetzung Feststellungsurkunde (782, 734 OR)	540.00
g.	Beschluss der Gesellschafterversammlung (Statutenänderung oder anderes)	540.00
h.	Weiterer Beschluss in derselben Urkunde	54.00
i.	Nachliberierung (Protokoll der Geschäftsführung in öffentlicher Urkunde)	540.00
9.	<i>Nebenbelege des Gesellschaftsrechts</i>	
a.	Ausfertigung der Statuten	108.00
b.	Sacheinlage- und übernahmeverträge	108.00
c.	Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, oder Nachliberierungsbericht	108.00
d.	Stampaerklärung	54.00
e.	Domizilbescheinigung / Domizilträgerbescheinigung	21.60
f.	Verrechnungserklärungen	21.60
g.	Erklärungen zu Opting-Out	54.00
h.	Anmeldung für das Handelsregister	54.00
10.	<i>Stiftungen</i>	
a.	Errichtung einer Stiftung (ZGB 81) mit Einzelurkunde	864.00
b.	Errichtung einer Stiftung in letztwilliger Verfügung	864.00
c.	Errichtung einer Stiftung, in Erbvertrag	864.00
d.	Änderung einer Stiftung,	594.00
e.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335),	864.00
f.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335), in letztwilliger Verfügung	864.00
g.	Errichtung einer Familienstiftung (ZGB 335), in Erbvertrag	864.00
11.	<i>Beurkundungen nach Fusionsgesetz</i>	
a.	Fusionsbeschluss (FusG 20)	432.00
b.	Spaltungsbeschluss (FusG 44)	432.00
c.	Umwandlungsbeschluss (FusG 65)	1'026.00

d.	Vermögensübertragungsvertrag (FusG 70 II)	864.00
e.	Öffentliche Urkunde gemäss Art. 104 Abs. 3 Fusionsgesetz	432.00
12.	<i>Urkunden des Ehe- und Erbrechts sowie des Partnerschaftsgesetzes</i>	
a.	Ehevertrag (ZGB 184)	702.00
b.	Errichtung eines Inventars über die Vermögenswerte der Ehepartner in öffentlicher Urkunde (ZGB 195a), Einzelurkunde	702.00
c.	Errichtung eines Inventars über die ehelichen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (ZGB 195a) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
d.	Scheidungsinventar (EG ZGB 14)	702.00
e.	Vermögensvertrag (PartG 25)	702.00
f.	Errichtung eines Inventars über die eigenen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (PartG 20), Einzelurkunde	702.00
g.	Errichtung eines Inventars über die eigenen Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde (PartG 20) in anderem Rechtsgeschäft	162.00
h.	Letztwillige Verfügung in öffentlicher Urkunde (ZGB 498, 499)	626.40
i.	Änderung oder Ergänzung einer letztwilligen Verfügung in öffentlicher Urkunde,	432.00
j.	Erbvertrag (ZGB 512)	702.00
k.	Erbvertragliche Bestimmungen in anderem Rechtsgeschäft	270.00
l.	Änderung oder Ergänzung eines Erbvertrags	432.00
m.	Ehe- und Erbvertrag (ZGB 184, (ZGB 512)	702.00
n.	Vermögens- und Erbvertrag (PartG 25, ZGB 512)	702.00
o.	Änderung oder Ergänzung eines Ehe- (und Erb)vertrags	432.00
p.	Änderung oder Ergänzung eines Vermögens- (und Erb)vertrags	432.00
q.	Aufhebung eines Ehe- (und Erb)vertrags	216.00
r.	Aufhebung eines Vermögens- (und Erb)vertrags	216.00
s.	Zeugengeld	10.80
t.	Erbgangsbeurkundung	291.60
13.	<i>Andere öffentliche Beurkundungen</i>	
a.	Ersatz einer Unterschrift (OR 15)	108.00
b.	Urkunde betreffend Unmöglichkeit der Rückgabe eines Schuldscheins (OR 90)	324.00
c.	Bürgschaftserklärung (OR 493)	367.20
d.	Wechselprotest (OR 1034)	324.00
e.	Checkprotest (OR 1128)	324.00
f.	Eidesstattliche Erklärung	324.00

g.	Urkunde über die Anerkennung der direkten Vollstreckung (ZPO 347 ff) in Einzelurkunde	324.00
h.	Anerkennung der direkten Vollstreckung (ZPO 347 ff) in anderer öffentlicher Urkunde	108.00
i.	Beurkundung einer Tresoröffnung	626.40
k.	Beurkundung einer Verlosung	626.40
l.	Verpfändungsvertrag (OR 522)	1'620.00
m.	Werden im Zusammenhang mit einem Verpfändungsvertrag Grundstücke übertragen werden zusätzlich die Gebühren gemäss § 14 Abs. 1 Bst. a und Bst. b erhoben	
n.	Änderung eines Verpfändungsvertrags (OR 522)	1'620.00
o.	Errichtung einer Gemeinderschaft (ZGB 337)	756.00
p.	Änderung einer Gemeinderschaft	594.00
14. Beglaubigungen		
a.	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (EG ZGB 23b)	21.60
b.	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (EG ZGB 23b), fremdsprachig	43.20
c.	Erstellen einer Vollmacht inklusive Unterschriftsbeglaubigung	162.00
d.	Erstellen einer Vollmacht inklusive Unterschriftsbeglaubigung, fremdsprachig	324.00
e.	Beglaubigung einer Kopie, einer Abschrift oder eines Auszug (EG ZGB 23b)	10.80
15. Weitere notarielle Dienstleistungen		
a.	Verkehrswertschätzung von Grundstücken	162.00
b.	Abwicklung des Geldverkehrs (Zahl- und Treuhandstelle) bei Grundstücksgeschäften	540.00
c.	Beratungen durch Notarin oder Notar, sofern keine Urkunde resultiert	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
d.	Ausstellung und persönliche Zustellung durch Notarin einer Leistungsaufforderung Urkunde gemäss Art. 350 ZPO	270.00
e.	jeder weitere Zustellungsversuch	54.00
f.	Ausstellung und postalische Zustellung (Einschreiben gegen Rückschein) einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde gemäss Art. 350 ZPO	108.00
g.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft, Teilarbeit geleistet	108.00

h.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft, Urkunde(n) beurkundungsreif	270.00
i.	Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen, die nach Gesetz dieser Form nicht bedürfen	626.40
j.	Weitere Beurkundungen und Verrichtungen im Notariat, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind	626.40

§ 15¹ Erbschaftsgebühren

1.	<i>Aufbewahrung und Eröffnung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin</i>	
a.	Anlegen eines neuen Depots zur Aufbewahrung von Dokumenten mit Wirkung auf den Tod hin, inkl. Registratur, Quittung für Depot und zeitlich unbegrenzte Verwahrung	200.00
b.	Auswechseln eines Dokumentes, inkl. Registratur, Herausgabe/Rücksendung des bisherigen Depots und Quittung für neues Depot	100.00
c.	Aufbewahrung eines zusätzlichen Dokumentes neben bereits bestehendem Depot, inkl. Registratur und Quittung für neues Depot	50.00
d.	Eröffnungsverhandlung (ZGB 557 Abs. 2)	250.00
e.	Schriftliche Anzeige an Erben und Vermächtnisnehmer, die nicht persönlich an der Eröffnungsverhandlung teilgenommen haben, inkl. Versand per Rückschein und Kopie der eröffneten Dokumente pro Erbe oder Vermächtnisnehmer	80.00
2.	<i>Sicherstellungsmassnahmen</i>	
a.	Siegelung einer Erbschaft (ZGB 552; EG ZGB 61)	500.00
b.	Ordentliches Inventar (EG ZGB 110 Abs. 1), inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'200.00
c.	Vereinfachtes Inventar (EG ZGB 110 Abs. 6), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	740.00
d.	Inventarbericht (EG ZGB 110 Abs. 2) (inkl. Erbenermittlung, Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet)	280.00
e.	Sicherungsinventar (ZGB 553), auch als Hauptsicherungsmassnahme zur Siegelung einer Erbschaft, inkl. Inventarverhandlung, Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'200.00

¹ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

f.	Nebeninventar (EG ZGB 110 Abs. 3)	740.00
g.	Öffentliches Inventar (ZGB 581), inkl. Erbenermittlung, Bilanzierung, güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung, Inventarabschlussverhandlung; Auslagen für Familienscheine werden separat verrechnet	1'500.00
h.	Anordnung des Rechnungsrufes beim öffentlichen Inventar (ZGB 582; EG ZGB 65)	100.00
i.	Vormerkung einer Forderung im öffentlichen Inventar, pro Forderung	20.00
j.	Anzeige der Forderungsaufnahme an Schuldner und Gläubiger (ZGB 537ff., 583), pro Anzeige	20.00
k.	Auflage des öffentlichen Inventars (ZGB 584)	50.00
l.	Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft (ZGB 567f., 587)	20.00
3.	<i>Weitere erbschaftsamtliche Dienstleistungen</i>	
a.	Erbbescheinigung (ZGB 559), pro Erbgang	100.00
b.	Anmeldung der Eigentumsübertragung auf Erbengemeinschaft an das zuständige Grundbuchamt, pro Grundbuchamt	200.00
c.	Verfügung über die Verlängerung oder Wiedereinsetzung der Ausschlagungsfrist (ZGB 576, 587 Abs. 2)	150.00
d.	Willensvollstreckung (ZGB 517ff.), Durchführung durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
e.	Verfügung zur Ernennung von Erbenvertreter/in (ZGB 554), Erbschaftsverwalter/in, (ZGB 595) oder Erbschaftsliquidator/in (ZGB 602).	500.00
f.	Durchführung einer Erbschaftsliquidation (ZGB 593ff.) durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
g.	Durchführung einer Erbschaftsverwaltung (ZGB 554, 555; EG ZGB 64) durch die Bezirksschreiberei	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
h.	Erstellung einer Anmeldung auf Erbteilung (GBV 18)	350.00
i.	Durchführung einer Erbenverhandlung (EG ZGB 69)	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
j.	Erbteilungsvertrag (ZGB 607ff., 634ff.)	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2	
k.	Verfügung nach ZGB 612 mit Einschluss der Anzeigen (ZGB 612)	500.00

l.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Teilarbeit geleistet	108.00
m.	Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Erbteilungen und Anträge auf Erbteilungen, GBV 18), Dokumente unterschriftsreif	270.00
	§ 16¹ Grundbuchgebühren	
1.	<i>Grundstückfassung und Eigentum</i>	
a.	Eröffnung eines Grundbuchblattes (ZGB 943, 945)	100.00
b.	Liegenschaftsbeschreibung (GBV 4), Änderung im Beschrieb, Mutation (GBV 85ff.)	100.00
c.	Handänderungsanzeige pro Anzeige	80.00
d.	Eintragung eines Eigentumsüberganges (GBV 31ff.) für alle Grundstücke im selben Vertrag	300.00
e.	Eintragung Begründung Stockwerkeigentum (inkl. Eröffnung der Grundbuchblätter, Beschrieb, Eintragung der Eigentümer der StWE-Parzellen. Separate Verrechnung von Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten usw. nach Massgabe dieser Verordnung)	300.00
f.	Eintragung selbständiges und dauerndes Baurecht (inkl. Eröffnung der Grundbuchblätter, Beschrieb, Eintragung der Eigentümer der Baurechts-Parzellen. Separate Verrechnung von Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten usw. nach Massgabe dieser Verordnung)	300.00
g.	Umwandlung eines Gesamthandsverhältnisses	50.00
h.	Eintragung Eigentumserwerb infolge Gütergemeinschaft, pro Gemeinschaft	200.00
2.	<i>Eingetragene Personen</i>	
	Änderung von Personalien (Name, Firma, Zivilstand), pro Person	50.00
3.	<i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>	
a.	Neueintragung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	100.00
b.	Ausdehnung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	100.00
c.	Änderung oder Bereinigung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Dienstbarkeit	50.00
d.	Löschung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro Grundstück	50.00

¹ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

4. Grundpfandrechte	
a. Neueintragung eines Grundpfandrechts, inkl. Titelausstellung	300.00
b. Erhöhung der Schuldsomme eines Grundpfandrechts	300.00
c. Pfandentlassung oder Pfandvermehrung	100.00
d. Aufteilung oder Zusammenlegung von Grundpfandrechten, pro neuer Titel inklusive Nachführung des Grundbuchblattes	300.00
e. Änderung der Darlehensbestimmungen	100.00
f. Nachführung eines Grundpfandtitels	180.00
g. Eintragung der Gläubigerrechte	80.00
h. Löschung eines Grundpfandrechts	100.00
i. Ausstellung eines Eigentümerschuldbriefs	150.00
j. Neuausstellung amortisierter Grundpfandtitel	150.00
k. Schuldübernahmeanzeige, pro Anzeige	80.00
5. Anmerkungen	
a. Neueintragung, pro Grundstück	100.00
b. Änderung, pro Grundstück	100.00
c. Löschung, pro Grundstück	50.00
6. Vormerkungen	
a. Neueintragung, pro Grundstück	100.00
b. Änderung, pro Grundstück	100.00
c. Löschung, pro Grundstück	50.00
7. Weitere grundbuchliche Dienstleistungen	
a. Grundbuchauszug, pro Grundstück	40.00
b. Verknüpfte Grundstücke (Stamm- und Anmerkungsparzellen), im selben Grundbuchauszug, pro verknüpftes Grundstück	10.00
c. Anzeige gemäss Art. 969 ZGB, pro Anzeige	100.00
d. Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Rückzug vor Tagebucheintrag)	80.00
e. Gebühr für nicht zustandegekommenes Geschäft (Rückzug nach Tagebucheintrag)	200.00
f. Gebühr für elektronische Grundbuch-Abfragen gemäss § 10a3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das EDV-Grundbuch	540.00
g. Weitere Eintragungen und Verrichtungen im Grundbuchwesen, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind	

Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2

8. Schiffsregister	
a. Die Gebühren für die Eintragungen und Löschungen im Schiffsregister richten sich nach Art. 23 der Schiffsregisterverordnung vom 16. Juni 1986	
b. Sofern die Errichtung einer Schiffsverschreibung in öffentlicher Urkunde verlangt wird, gilt hiefür sinngemäss § 14 Ziffer 5 Bst. a.	
§ 16a¹ Gebühren für Viehverpfändungen	
a. Viehverpfändungen, Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Verschreibungsprotokoll	50.00
b. Viehverpfändungen, Mitteilungen, Löschungsermächtigungen	10.00
c. Viehverpfändungen, Mitwirkung der Beauftragten für die Landwirtschaft	50.00
§ 16b² Gebühren für Handlungen gemäss Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)	
a. Erteilung von Bewilligungen für Fahrnisversteigerungen (EG OR 1,3)	100.00
b. Durchführung von Versteigerungen gemäss EG OR	
	Verrechnung gemäss Zeitaufwand § 2a Abs. 2
c. Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung (EG OR 12)	100.00
d. Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren durch Lagerhalter (EG OR 14)	100.00
C.³ Gebühren für die Gemeinden; Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	
§ 17⁴ Gebühren im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich	
<i>I. Aufgaben betreffend Volljährige</i>	
1. Vorsorgliche Massnahmen (ZGB 445 Absätze 1 und 2) sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide	200 - 1'850 Fr.
2. Vertretung für das Verfahren und Bezeichnung der Beistandin bzw. des Beistandes (ZGB 449a)	250 - 1'850 Fr.

¹ Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

² Fassung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴ Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 3. | Beistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 390, 393 Absatz 1, 394 Absatz 1, 395 Absatz 1, 396 Absatz 1, 397, 398 Absatz 1) und inkl. Entscheid betreffend Entbindung von Inventarpflicht, von periodischer Berichterstattung und Rechnungsablage und von Einholung der Zustimmung für bestimmte Geschäfte (ZGB 420) | 450 - 5'350 Fr. |
| 4. | Vorkehren ohne Beistandschaft (ZGB 392) | 200 - 1'850 Fr. |
| 5. | Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 400 Absatz 1) | 250 - 1'850 Fr. |
| 6. | Ernennung der Ersatzbeiständin bzw. des Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selber bei Verhinderung der Beiständin bzw. des Beistandes oder bei Interessenkollision (ZGB 403 Absatz 1) | 250 - 2'900 Fr. |
| 7. | Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge inkl. Prüfung und Entscheid betreffend eine allfällige Verlängerung der Unterbringung (ZGB 428 Absatz 1, EG ZGB 80, 81) | 450 - 2'500 Fr. |
| 8. | Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge (ZGB 428 Absatz 1, EG ZGB 79) | 500 - 6'000 Fr. |
| 9. | Periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung (ZGB 431) | 550 - 1'700 Fr. |
| 10. | Massnahmen für die Nachbetreuung bei fürsorgerischer Unterbringung (EG ZGB 86 Absatz 3) | 650 - 3'000 Fr. |
| 11. | Ambulante Massnahmen (EG ZGB 87) | 500 - 3'550 Fr. |
| 12. | Vorkehren und Anordnungen betreffend Vorsorgeauftrag (ZGB 363 Absätze 2 und 3, 364, 366 Absatz 1, 368) | 300 - 2'100 Fr. |
| 13. | Vorkehren und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (ZGB 374 Absatz 3, 376, 381 Absätze 1 und 2, 385 Absatz 2) | 300 - 2'100 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

II. Aufgaben betreffend Minderjährige

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Vorsorgliche Massnahmen (ZGB 445 Absätze 1 und 2/314 Absatz 1) sowie verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide | 200 - 1'850 Fr. |
| 2. | Vertretung des Kindes und Bezeichnung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 314a ^{bis} Absatz 1) | 250 - 1'850 Fr. |

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 3. | Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes oder Regelung der Angelegenheiten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selber bei Verhinderung der Eltern oder bei Interessenkollision (ZGB 306 Absatz 2) | 250 - 2'900 Fr. |
| 4. | Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 298 Absatz 2, 327a, BG-HAÜ 18 ¹) sowie Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (BG-HAÜ ² 17) | 250 - 1'850 Fr. |
| 5. | Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes (ZGB 307) | 650 - 2'950 Fr. |
| 6. | Erziehungsbeistandschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 308);
sofern auf richterliche Anweisung | 650 - 2'950 Fr.
250 - 1'850 Fr. |
| 7. | Beistandschaft zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses zum Vater inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 306 Absatz 2, 309 Absätze 1 und 2) | 250 - 1'850 Fr. |
| 8. | Aufhebung der elterlichen Obhut und Unterbringung des Kindes (ZGB 310) | 850 - 6'050 Fr. |
| 9. | Unterbringung einer bevormundeten minderjährigen Person in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (ZGB 327c Absatz 3) | 850 - 6'050 Fr. |
| 10. | Entziehung der elterlichen Sorge inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 311, 312) | 900 - 6'350 Fr. |
| 11. | Prüfung des Inventars über das Kindesvermögen (ZGB 318 Absatz 2) | 100 - 1'650 Fr. |
| 12. | Anordnung der Inventaraufnahme und der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (ZGB 318 Absatz 3, 322 Absatz 2) | 350 - 1'750 Fr. |
| 13. | Zustimmung zur Anzehung des Kindesvermögens (ZGB 320 Absatz 2) | 200 - 1'750 Fr. |
| 14. | Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens (ZGB 324 Absätze 1 + 2) | 450 - 1'750 Fr. |
| 15. | Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 325) | 450 - 2'050 Fr. |
| 16. | Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption (ZGB 265a Absatz 2) | 250 - 1'100 Fr. |
| 17. | Entscheid über Absehen von der Zustimmung der Eltern zur Adoption (ZGB 265d Absatz 1) | 450 - 2'550 Fr. |

¹ SR 211.221.31

² SR 211.221.31

- | | |
|--|-----------------|
| 18. Anordnungen über den persönlichen Verkehr (ZGB 273 Abs. 2 + 3, 274 Abs. 2, 274a Abs. 1, 134 Absatz 4; PartG ¹ 27 Absatz 2) | 600 - 2'650 Fr. |
| 19. Neuregelung der elterlichen Sorge (ZGB 134 Absatz 3, 298a Absatz 2) | 350 - 1'800 Fr. |
| 20. Übertragung der elterlichen Sorge an Vater (ZGB 298 Absatz 2) | 350 - 1'800 Fr. |
| 21. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen (ZGB 298 Absatz 3) | 350 - 1'800 Fr. |
| 22. Genehmigung der Vereinbarung und Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (ZGB 298a Absatz 1) | 200 - 1'650 Fr. |
| 23. Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindung (ZGB 134 Absatz 3, 287 Absätze 1 + 2, 288 Absatz 2 Ziffer 2) | 200 - 1'650 Fr. |
| 24. Pflegekinderbewilligung (ZGB 316 Absatz 1) | 600 - 2'650 Fr. |
| 25. Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (ZGB 544 Absatz 1 ^{bis}) | 350 - 1'850 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

III. Aufgaben betreffend Mitwirkung und Aufsicht

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Inventaraufnahme und Anordnung eines öffentlichen Inventars (ZGB 405 Absätze 2 und 3) | 300 - 1'150 Fr. |
| 2. Zustimmungsbedürftige Geschäfte (ZGB 265 Absatz 3, 416, 417, Sterilisationsgesetz ² 6, 8) | 200 - 2'450 Fr. |
| 3. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (ZGB 415 Absätze 1 + 2, 425 Absatz 2) | 200 - 1'800 Fr. |

IV. Diverse Aufgaben

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Entscheid über Informationsberechtigung und Auskunftserteilung (ZGB 451 Absatz 2) | 25 - 300 Fr. |
| 2. Vollstreckungsmassnahmen ausserhalb eines Entscheids (ZGB 450g) | 300 - 850 Fr. |
| 3. Anordnungen betreffend Sammelvermögen (ZGB 89b Absätze 1 + 2) | 450 - 5'350 Fr. |
| 4. Bescheinigungen, Bestätigungen | 50 - 500 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen und Anordnungen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

¹ SR 211.231

² SR 211.111.1

§ 17a¹ Gebührenverzicht

¹ Auf die Erhebung einer Gebühr gemäss § 17 kann ganz oder teilweise verzichtet werden:

- wenn der Zweck der Massnahme dadurch gefährdet ist;
- bei offensichtlicher Bedürftigkeit.

² Steht eine Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum getätigten Aufwand, ist sie entsprechend zu reduzieren.

³ Auf die Geltendmachung einer Gebühr ist zu verzichten, sofern deren Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint.

⁴ Bei gleichzeitiger Anordnung oder gleichzeitiger Aufhebung mehrerer Massnahmen gemäss § 17 darf die Gebühr nicht mehrfach in Rechnung gestellt werden.

§ 17b² Indexierung

¹ Die in § 17 genannten Frankenbeträge für die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden vom Regierungsrat auf Antrag einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 27. November 2012 betreffend § 17.

§ 18³ Entschädigung für Mandatsführung

¹ Die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger haben für ihre Amtsführung Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz. Diese werden von der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt. Bei Bedürftigkeit richtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung und den Spesenersatz aus. Die Bedürftigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess, wobei Vermögen unter 25'000 Fr. nicht angerechnet werden.

² Die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger bemisst sich nach dem Aufwand, den ihre Amtsführung notwendigerweise verursacht, sowie nach der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben. Sie beträgt:

- bei berufsmässiger Mandatsführung 95 Fr. pro Stunde;
- bei nichtberufsmässiger Mandatsführung pro zweijährige Rechnungsperiode:
 - für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 500 - 3'000 Fr.;
 - für die persönliche Betreuung 500 - 3'000 Fr.;
 - für die Amtsführung ausserhalb der Ziffern 1 und 2 200 - 5'000 Fr.

³ Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Für die Indexierung gilt § 17b.

¹ Ergänzung vom 24. März 2009 (GS 36.1048), in Kraft seit 1. April 2009.

² Ergänzung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Fassung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁴ Ist die Entschädigung aufgrund der Ansätze von Absatz 2 Buchstaben a und b als eindeutig zu niedrig oder zu hoch zu qualifizieren für die Amtsführung, die notwendigerweise zu leisten war, oder ist sie wegen der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben als eindeutig zu niedrig zu qualifizieren, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung angemessen zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

⁵ Die Entschädigung für die Vermögens- und Einkommensverwaltung kann nur beansprucht werden, wenn das Vermögen oder das Einkommen von der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger tatsächlich verwaltet wird.

⁶ Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben ihren Aufwand für ihre Amtsführung zu erfassen und beanspruchte Spesen zu belegen.

⁷ Wer als Anwältin oder Anwalt oder Treuhänderin oder Treuhänder mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis eine Beistandschaft oder Vormundschaft wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe von Absatz 2.

§ 19 Fertigungs- und Katastergebühren

1. Beurkundung von Verträgen auf Eigentumsübertragung sowie für Fertigungen: die Gebühren für die öffentliche Beurkundung gemäss § 14 hievor
2. Eigentumsübertragungen aufgrund einer Handänderungsanzeige: 10 Fr. pro Grundstück
3. Die Katastergemeinden erheben für die Verrichtungen im Katasterwesen: die Grundbuchgebühren gemäss § 16 hievor.

§ 20¹

§ 21²

§ 21a³

§ 22 Weitere Gebühren

1. ...⁴
2. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 5–100 Fr.
3. Ausstellung anderer Zeugnisse oder Bescheinigungen 5–20 Fr.
4. Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder eines Auszuges
5–100 Fr. pro ganze oder angebrochene Seite

1 Aufgehoben am 14. Dezember 2010 (GS 37.321), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

2 Aufgehoben am 9. Dezember 2002 (GS 34.721), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

3 Aufgehoben am 9. Dezember 2002 (GS 34.721), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

4 Aufgehoben am 14. Dezember 2010 (GS 37.321), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Verordnung über den Heimatschein

Die Verordnung vom 23. Juni 1981¹ über den Heimatschein wird wie folgt geändert: ...²

§ 24 Änderung der Verordnung über die Einführung des Sperrfristbeschlusses

Die Verordnung vom 17. Oktober 1989³ über die Einführung des Bundesbeschlusses über die Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen vom 6.10.1989 wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 25⁵

§ 25a⁶

§§ 25b bis 25e⁷

§ 25f⁸ Übergangsregelung für die Änderung vom 14. Dezember 2010

Für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2010 hängigen Geschäfte richten sich die Gebühren nach der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelung.

§ 25g⁹ Übergangsregelung für die Änderung vom 27. November 2012

Für bei Inkrafttreten der Änderung vom 27. November 2012 bestehenden Mandate des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts richtet sich die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger bis zum Ende der laufenden Berichts- und Rechnungsperiode nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Regelung.

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1 GS 27.738, SGS 113.14

2 GS 30.505

3 GS 30.407, SGS 211.81

4 GS 30.505

5 Aufgehoben am 14. Dezember 2010 (GS 37.321), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

6 Aufgehoben am 9. Dezember 2002 (GS 34.721), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

7 Aufgehoben am 14. Dezember 2010 (GS 37.321), mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

8 Ergänzung vom 14. Dezember 2010 (GS 37.321), in Kraft seit 1. Januar 2011.

9 Ergänzung vom 27. November 2012 (GS 37.1131), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- a. die Verordnung vom 8. April 1976¹ zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Gemeindegesetz (Gebührenverordnung)
- b. die Verordnung vom 22. Dezember 1987² über Gebühren betreffend das Eherecht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

¹ GS 26.67

² GS 29.553